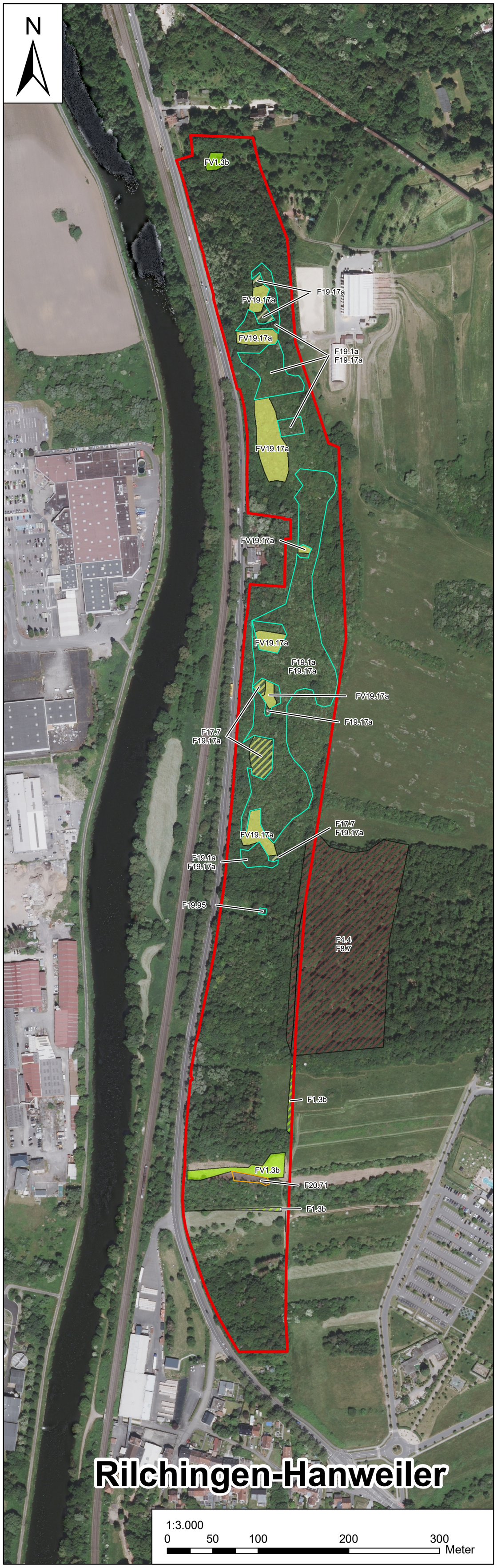


Legende

Freiwillige Maßnahmen zur Zustandssicherung von FFH-Lebensraumtypen

Zustandssicherung von 6212-C

FV19.17a: Offenhaltung durch Pflegeeingriffe (S. 39)
zu Beginn jährliche, drei Jahre nach Durchführung der Erstpflege Offenhaltung der freigestellten Bereiche in 1-2 jährigem Rhythmus durch Mahd ab dem 01.07.
Abräumen des Mahdguts.
Alternativ: Beweidung der Offenbereiche ab dem 01.07. durch eine möglichst mahdähnliche Weideführung (Umtriebs/Koppelweide mit kurzen Besatzzeiten und hohen Besatzdichten).
Bei längeren Standzeiten mit geringeren Besatzdichten ist eine Nachpflege der Bestände (insbesondere bei Beweidung mit Vieh, welches Gehölze nur gering befrisst) in den ersten Jahren möglichst noch in der Vegetationsperiode durchzuführen.
Anfallendes Schnittgut ist zu entfernen.

Zustandssicherung von 6510-B

FV1.3b: Extensive Grünlandbewirtschaftung ab 15.05 (S. 51)
2-schürige Mahd mit einer früheren ersten Mahd ab 15.05., spätestens jedoch bis zum 15.06.
mit vollständigem Abräumen des Mahdguts
Jedes dritte Jahr verzögerte Mahd gegen Ende Juni zur Sicherung der Reproduktion spätfruchtender, nicht nachblühender Arten.
Verzicht auf Düngung

Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen

Entwicklung/Verbesserung von 6212-B

Entwicklung/Verbesserung von 6212-C

F17.7 : Herausziehen von Gehölzschösslingen einschließlich der Wurzel (S. 40)
Zurückdrängen der Verbuschung auf noch hochwertigeren Fragmentflächen
durch eine schonende Entfernung von jungem Gehölzaufwuchs durch einen manuellen Strauchroder

F19.17a : Offenhaltung durch Pflegeeingriffe (S. 40)
Offenhaltung der verbuschenden Magerrasen in 1-2 jährigem Rhythmus durch Mahd ab dem 01.07.
Abräumen des Mahdguts.
Alternativ mahdähnliche Beweidung ab dem 01.07 durch Koppel- oder Umtriebsweiden mit hohen Besatzdichten und kurzen Umtriebszeiten sowie Nachpflege insb. unverbissener Gehölze noch während der Vegetationsperiode.
Abräumen des Schnittguts

Entwicklung/Verbesserung von 6510-B

F1.3b: Extensive Grünlandbewirtschaftung ab 15.05 (S. 51)
2-schürige Mahd mit einer früheren ersten Mahd ab 15.05., spätestens jedoch bis zum 15.06.
mit vollständigem Abräumen des Mahdguts
Jedes dritte Jahr verzögerte Mahd gegen Ende Juni zur Sicherung der Reproduktion spätfruchtender, nicht nachblühender Arten.
Verzicht auf Düngung

Entwicklung/Verbesserung von 9160-B

F4.4: Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung (S. 54)
Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung der LRT-Flächen mit Möglichkeit der Einzelstammentnahme
Verzicht auf Nutzung von Bäumen mit Großhöhlen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten
Verzicht auf die künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer bzw. nicht lebensraumtypischer Baumarten

F8.7: Schließen/Entfernen von Drainagen (S. 55)
Verfüllung oder Rückstau der entwässernd wirkenden Gräben im Waldbereich
zur Wiederherstellung der natürlichen Hydrodynamik des Standortes

Weitere Freiwillige Maßnahmen

Freiwillige Maßnahmen für geschützte Biotoptypen

F20.71 : Pflege brachgefallener Feuchtwiesen und Seggenriede (S. 19)
Pflegemahd von Seggenrieden abschnittsweise alternierend in 3- bis 5-jährigem Rhythmus
einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes

Freiwillige Maßnahmen für sonstige Flächen

F19.1a: Entwicklung von Offenland-Verbundbiotopen trockener Standorte (S.67)
Herstellen einer Verbindung zwischen den kleinräumigen Fragmentflächen des LRT 6212
zur Sicherung des Lebensraumtyps und Verbesserung der Pflegebedingungen.
Rodung der vorhandenen Gebüschvegetation soweit möglich inkl. der Stubben.
ggf. Einbringen von standorttypischen Arten durch autochthone Diasporen (Saatgut, Heudrusch oder Mahdgut) in großflächige Offenboden-Bereiche nach Durchführung der Maßnahme.

F19.17a: Offenhaltung durch Pflegeeingriffe (S. 68)
Offenhaltung der verbuschenden Magerrasen in 1-2 jährigem Rhythmus durch Mahd ab dem 01.07.
Abräumen des Mahdguts
Alternativ mahdähnliche Beweidung ab dem 01.07 durch Koppel- oder Umtriebsweiden mit hohen Besatzdichten und kurzen Umtriebszeiten sowie Nachpflege insb. unverbissener Gehölze noch während der Vegetationsperiode.
Abräumen des Schnittguts

F19.95: Rückbau baulicher Anlagen (S.68)
Rückbau von nicht mehr genutzten oder unzulässig genutzen/errichteten baulichen Anlagen, insbesondere Rückbau von Zäunen und Entsorgung von Baustoff-Resten

Hinweis: In der Karte wurden durch technische Gründe hervorgerufene Splitterpolygone (< 100 m²) und auf kartiertechnischen Gründen basierende Verlustflächen nicht dargestellt.

Natura 2000-Gebietsgrenze "Nördlich Rilchingen-Hanweiler" gem. VO

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☒ **FFH-Gebiet** ☐ **Vogelschutzgebiet**

FFH-Gebiet L 6808-305:
„Nördlich Rilchingen-Hanweiler“
Karte 3b: Freiwillige Maßnahmen LRT

Bearbeitung:
naturplan
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Stand: September 2025
im Auftrag:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessing, Geoinformation und Landesentwicklung; Lizenz-Nr. GDZ 2/2024 vom 14.03.2024